



Vereinssatzung

des Turnvereins „Frohsinn“ Gönheim e.V. gegr. 1891, Gönheim

Name und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein führt den Namen Turnverein „Frohsinn“ e. V. Gönheim gegr. 1891. Er hat seinen Sitz in Gönheim und ist im Vereinsregister unter Nr. 10333 beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
- § 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff der Abgabenordnung.
- § 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und die Förderung regelmäßiger sportlicher Übungen und kultureller Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
- § 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- § 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- § 3 Der Verein schließt Bestrebungen politischer, parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art aus.

Mitgliedschaft

- § 4.1 Der Verein besteht aus passiven und aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- § 4.2 Aufnahmefähig sind nur unbescholtene Personen. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Genehmigung der Erziehungsberechtigten nötig.
- § 4.3 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Aufnahmegesuche können ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden.
- § 4.4 Die Mitgliedschaft beginnt erst mit Zahlung des Beitrages.
- § 4.5 Der Vorstand kann Personen, die sich besonders im Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen, dies ist auch durch die Hauptversammlung möglich.
- § 4.6 Stimmberechtigt sind die Mitglieder mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, wählbar auch mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- § 4.7 Die Mitgliedschaft wird beendet durch den Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres zulässig. Er hat schriftlich zu erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Vorstandschaft erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Hauptversammlung offen. Ausgeschlossene können erst nach Ablauf des Geschäftsjahres wieder aufgenommen werden.
- § 4.8 Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV- System auf. Diese personenbezogenen



Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

- § 5 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- § 6 Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch den Vorstand und die Hauptversammlung.
- § 7 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 4. dem Schriftführer
 5. dem Kassenwart
- Außerdem können 5 Beisitzer dem Vorstand angehören. Diese haben nur beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.
- § 7.1 Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht die Funktion eines Abteilungsleiters ausüben.
- § 8 Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, welche nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen sind. Für seine Geschäftsführung gibt er sich eine Geschäftsordnung.
- § 9 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden. Es gilt, dass die anderen Vorstandsmitglieder nur tätig werden, wenn ein Vorsitzender verhindert ist. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig wird, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, oder wenn er sie beauftragt hat. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Die Berufung erfolgt, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert. Der 1. Vorsitzende hat sämtliche Mitglieder des Vorstandes von der Einberufung einer Sitzung zu verständigen.
- § 10 Der Vorstand ist in einfacher Mehrheit beschlussfähig.
- Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu machen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Bekanntmachungen an die Vereinsmitglieder erfolgt durch Anschlag in den Vereinsräumen, im Aushängekasten oder in ortsüblicher Weise.
- § 11 Der Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend von Satz 2 kann die Hauptversammlung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereines beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält. (Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG).
- § 12 Der Kassenwart hat das Rechnungswesen unter persönlicher Verantwortung zu führen. Über die Kassenhaltung sind der Vorstand und die Hauptversammlung verantwortlich. Alljährlich hat eine Prüfung der Kassengeschäfte stattzufinden.
- § 13 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder auf der Hauptversammlung erfolgt zunächst die Wahl des 1. Vorsitzenden und anschließend die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so erfolgt bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Nachwahl für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Scheiden mehr als drei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist



eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der sofortigen Nachwahl der fehlenden Vorstandsmitglieder einzuberufen.

Der Turnrat

- § 14 Der Turnrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern. Bei Verhinderung eines Abteilungsleiters kann sein Stellvertreter dessen Interessen wahrnehmen. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden vom Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung berufen. Die Abteilungsleiter leiten den gesamten Sportbetrieb nach einem von ihnen aufzustellenden und vom Turnrat zu genehmigenden Sportplan. Wird eine neue Abteilung gegründet, so ist der neu zu berufende Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter in den Turnrat zu berufen.

Abteilungen: Stand 01.01.2017

1. Abteilung Badminton
2. Abteilung Fußball
3. Abteilung Schützen
4. Abteilung Tischtennis
5. Abteilung Fastnacht
6. Abteilung Zumba
7. Abteilung Turnen
8. Abteilung Bauchtanz
9. Abteilung Theatergruppe
10. Abteilung Volleyball

Hauptversammlungen

- § 15 Die Hauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder der gesetzlichen Mehrheit des Vorstandes einberufen. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung per Aushang im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wachenheim an der Weinstraße unter Angabe der Tagesordnung gem. § 16 erfolgen.

- § 16 Anträge sind dem 1. Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

Die Kassenprüfung hat bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

Alljährlich zu Beginn des Vereinsjahres findet die Hauptversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Kassenprüfer und evtl. Neuwahl oder Nachwahl lt. § 13
4. Beschlussfassung über eingegangene Anträge sowie über Beschwerden
5. Verschiedenes

Die Tagesordnung kann nur mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

- § 17 Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- § 18 Außerordentliche Hauptversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer gemeinsam einberufen. Der Vorsitzende ist hierzu innerhalb von 4 Wochen verpflichtet, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn 1/3 der



stimmberechtigten Mitglieder oder der Kassenprüfer unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.

Auflösung des Vereins

- § 19 Der Verein ist aufgelöst, wenn er weniger als 5 Mitglieder zählt. Die Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen, solange 5 Mitglieder in der Versammlung oder schriftlich Widerspruch erheben.
- § 20 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gönnsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sonstige Bestimmungen

- § 21 In allen in der Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des BGB.

Gönnsheim, 01.04.2017


Christine Kirsch (1. Vorsitzende)